

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem JobCenter Pankow

der Agentur für Arbeit Pankow

den Abteilungen Kultur, Wirtschaft und öffentliche Ordnung

und

Jugend, Schule und Sport im Bezirksamt Pankow von Berlin

sowie der

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport / Schulaufsicht Pankow

„FÖRDERSYSTEM U 25“

1. Präambel

Das JobCenter Pankow, Bereich zur Beratung und Betreuung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahre, die Agentur für Arbeit Pankow - Team U 25, die Wirtschaftsförderung Pankow, das Jugendamt Pankow sowie die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport / Schulaufsicht Pankow bilden gemeinsam und partnerschaftlich das „Fördersystem U 25“ zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Volljähriger im Bezirk Pankow von Berlin.

Hauptziel ist, günstige Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Bezirk Pankow zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern.

Wir wollen gemeinsam:

- möglichst allen Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 25 Jahren in Pankow eine Berufs- und Zukunftsperspektive eröffnen,
- Jugendlichen und jungen Volljährigen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anbieten, die sie für die berufliche Integration benötigen.

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die Förderung der Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Im Sinne des gemeinsamen Ziels bringen die fünf Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit.

Ziel ist:

- bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Volljähriger aufzubauen und
- die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppel- bzw. Mehrfachstrukturen zu vermeiden.
- präventive Gesichtspunkte verstärkt zu beachten
- Möglichkeiten zur Beratungs- und Leistungsvernetzung insbesondere in Schnittstellenbereichen zu eruieren, mit einander abzustimmen und umzusetzen.

Dazu wird im Einzelnen folgende Gremienstruktur eingerichtet:

2. Arbeitsgremien

2.1. Leitungsebene

Ziel: Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation

Inhalte/Themen/Funktion:

- Festlegung von systemübergreifenden Entwicklungsschwerpunkten
- Gegenseitige Information zu aktuellen (insbesondere politischen, rechtlichen und organisatorischen) Entwicklungen und zu aktuellen Planungen und Vorhaben
- Beauftragung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse
- Abstimmung über die Themen der Jugendkonferenzen

Zusammensetzung:

- Geschäftsführung JobCenter Pankow
- Geschäftsleitung der Agentur für Arbeit Pankow
- Schulaufsicht Außenstelle Pankow
- Leitung der Abteilung Kultur, Wirtschaft und öffentliche Ordnung
- Leitung der Abteilung Jugend, Schule und Sport

Weitere Beteiligte:

- Leitung JobCenter Pankow, Bereichsleitung U 25 und ggf. Teamleiter/in Integration und Beratung U 25
- Teamleitung U 25, Agentur für Arbeit Pankow
- Leitung der Wirtschaftsförderung
- Jugendamtsdirektor(in), Jugendhilfeplanung

Turnus: einmal im Jahr und bei Bedarf

2.2 Planungsebene und Mittleres Management

Ziel

- 1) Regelmäßige Abstimmung des Bedarfs und der Angebote
- 2) Weiterentwicklung des „Fördersystems U 25“

Inhalte / Themen / Funktion:

Zu 1)

- Austausch und Abgleich der Bedarfssituation Jugendlicher und junger Volljähriger im Übergang Schule Beruf
- Auswertung der Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung
- Auswertung der Zusammenarbeit der fünf Partner
- Definition von Handlungsnotwendigkeiten
- Vorbereitung der Besprechungen auf der Geschäftsführungs- bzw. Leitungsebene
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Jugendkonferenzen

Zu 2)

- Bearbeitung von Themen und Aufgabenstellungen aus der Leitungsebene in Arbeitsgruppen
- Klärungen in Verfahrensfragen

Zusammensetzung:

- Leitung JobCenter Pankow U 25
- Teamleitung U 25, Agentur für Arbeit Pankow
- Leitung der Wirtschaftsförderung
- Jugendhilfeplanung ggf. Fachcontrolling Jugendberufshilfe
- Schulleiter/innen ausgewählter Schulen

Weitere Beteiligte:

- Weitere Fachkräfte der fünf Partner bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus:

- zu 1)
 - Zweimal im Jahr zur Abstimmung der Angebote
 - kurzfristige Sitzungen bei Einführung neuer Bundes-, Landes- und kommunaler Programme
- zu 2)
 - je nach Bedarf zur Erarbeitung der Themenstellungen

2.3 Mitarbeiter/innenebene**Ziel:** Intensivierung der Zusammenarbeit**Inhalte / Themen / Funktion:**

- Persönliches Kennenlernen / persönlicher Kontakt
- Gegenseitiger Informationsaustausch
- Bedarfsbeschreibung
- Auswertung der Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit im Einzelfall unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten
- Hospitationen

Zusammensetzung:

- Persönliche Ansprechpartner/innen und Fallmanager/innen des JobCenters Pankow U 25

- Berufsberater/innen der Agentur für Arbeit Pankow
- Jugendberater/innen des Jugendamtes (Fachbereich 1 und 4)
- Lehrer/innen für Berufsorientierung

Weitere Beteiligte:

- Weitere Fachkräfte der fünf Partner bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus:

Zweimal im Jahr und bei Bedarf gemeinsame Dienstbesprechungen.

3. Verfahren für die Kooperation in der Einzelfallberatung

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Entwicklung der Jugendlichen und jungen Volljährigen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der vier Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Ziel der Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung ist die schnellstmögliche Integration in Ausbildung oder in Arbeit unter Berücksichtigung der persönlichen Neigungen und Interessen, entsprechend der Eignung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren.

3.1 Agentur für Arbeit Pankow – Schulen der Region

Schule und Berufsberatung stehen gemeinsam in der Pflicht, allen Jugendlichen Berufsorientierung anzubieten. Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und informiert über die Grundlagen der Berufswahlentscheidung.

Die für die Berufsorientierung verantwortlichen Lehrer/innen bereiten gemeinsam mit den Berufsberater/innen der Agentur für Arbeit die individuelle Berufsberatung in der Schule vor. Das betrifft die inhaltliche Vorbereitung der Schüler/innen durch die Lehrer/innen, die Absicherung eines reibungslosen organisatorischen Ablaufes durch die Schulleitungen und die Beratung der schulfremden Berufsberater/innen durch die Lehrer/innen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Schüler/innen.

Die Berufsberater/innen können nach erforderlicher Rücksprache der Lehrer/innen mit den Eltern der betreffenden Schüler/innen unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Gutachten von den Lehrer/innen anfordern. Das betrifft insbesondere die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen. Die Berufsberatung dieser Schüler/innen sollte weiterhin durch besonders ausgebildete Reha-Berater/innen erfolgen.

3.2 JobCenter Pankow – Agentur für Arbeit Pankow

Die Zuständigkeit für die Beratung und Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die Arbeitslosengeld II erhalten), liegt grundsätzlich beim JobCenter.

Beantragt der junge Mensch selbst als erwerbsfähiger Jugendlicher oder junger Erwachsener Arbeitslosengeld II oder ist er Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, wird er zur Verringerung bzw. Beseitigung der Hilfebedürftigkeit im Rahmen entsprechender Absprachen zur Ausbildungssuche angehalten.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahre sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Berufsorientierung und Berufliche Beratung sind Pflichtaufgaben der Berufsberatung. Die Agentur für Arbeit Pankow übernimmt diese Aufgaben auch für junge Menschen, die Arbeitslosengeld II erhalten. Die Einschaltung der Berufsberatung durch das JobCenter erfolgt im Bedarfsfall. Hierzu erfolgen entsprechende Absprachen zwischen JobCenter und Agentur für Arbeit.

3.3 JobCenter U 25 – Jugendamt

Das Jugendamt wird zuständig bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über die Leistungen des § 16 Abs. 2 SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung auf der Grundlage des SGB VIII benötigen. In diesem Fall entsteht eine doppelte Zuständigkeit. Je nach Bedarf des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sind unter Wahrung des Datenschutzes enge Absprachen zwischen den jeweiligen Fallverantwortlichen zu treffen. Insbesondere eignen sich hier Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII.

Sobald die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (bzw. Fallmanagerinnen und Fallmanager) in der Beratung einen erhöhten Hilfe- bzw. Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen des JobCenters in Frage kommen, informieren die Jugendberater/innen des Jugendamtes das Fallmanagement des JobCenters möglichst umgehend. Eine entsprechende fachliche Übergabe unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen findet mit dem Fallmanagement des JobCenters statt. Es eignen sich hier je nach Einzelfall kurze fachliche Stellungnahmen oder aber auch Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII.

Bezüglich der Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII und bei Entlassung aus der Jugendhilfe ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem JobCenter Pankow und dem Jugendamt Pankow im Oktober 2005 getroffen worden.

3.4 Agentur für Arbeit Pankow – Jugendamt

Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, sorgen die Jugendberater/innen für die Anmeldung bei der Agentur für Arbeit. Damit wird erreicht, dass die Berufsberatung wieder eingeschaltet bzw. ein Erstkontakt hergestellt wird.

Die Entscheidung, welche Leistung der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der/des Jugendlichen realisiert wird, obliegt

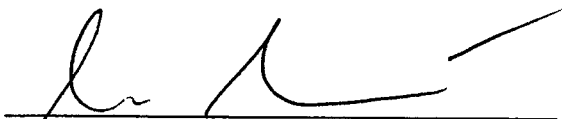
der Berufsberatung. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen werden soweit zweckdienlich zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen besprochen.

Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Angebote nach dem SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfremd sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und /oder die einen erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung haben, können die Berufsberater/innen auf die Angebote der Jugendberatungshäuser auf der Grundlage des SGB VIII zurückgreifen. Bei diesen Jugendlichen und jungen Volljährigen setzen sich die Berufsberater/innen mit den Jugendberater/innen des Jugendamtes in Verbindung und stellen einen Kontakt zwischen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

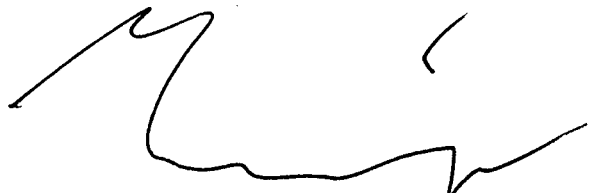
Die fünf Partner entwickeln gemeinsame Projekte mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in Ausbildung oder Arbeit. Dabei werden auch freie Träger einbezogen, die die individuelle Betreuung in der Schulzeit auch im Übergang ins Berufsleben fortsetzen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für drei Jahre. Sie soll dann auf ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls modifiziert fortgeführt werden.

Berlin, den 28.6.2006




Frau Gottschlick
Dienststellenleiterin Agentur für Arbeit Pankow



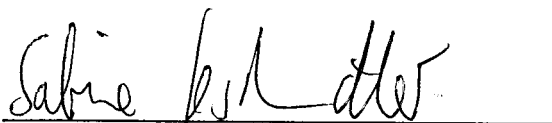
Herr Hieb
Geschäftsführer JobCenter Pankow



Frau Nehring-Venus
Bezirksstadträtin Abteilung Kultur, Wirtschaft
und öffentliche Ordnung



Frau Keil
Bezirksstadträtin Abteilung Jugend, Schule und
Sport



Frau Geschwandtner
Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport /
Schulaufsicht Pankow

SGB II

Nach § 3 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Im Mittelpunkt des Prozesses der Beratung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation der Jugendlichen. Ziel ist die Unterbreitung von passgenauen Angeboten und die Entwicklung einer Eingliederungsstrategie zur dauerhaften Integration auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Hierbei liegt der Fokus bei ungelernten Jugendlichen auf dem Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Grundsatz des Förderns); denn je niedriger die Qualifikation, desto schlechter die Position auf dem Arbeitsmarkt. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, ist darauf hinzuwirken, dass die vermittelte Arbeit/ Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen aber auch alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (Grundsatz des Forderns).

Darüber hinaus haben sie – falls Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, zumutbare Arbeitsgelegenheiten anzunehmen. Diese sollen mit Qualifizierungsanteilen versehen sein.

Der Grundsatz des Forderns wird durch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten konsequent weiter geführt. Für den Fall, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen z.B. die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen oder zumutbare Ausbildung nicht aufnehmen, sieht § 31 SGB II entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vor.

SGB III

Berufsorientierung und Berufsberatung sind nach den §§ 29 und 33 SGB III Pflichtaufgaben der Agentur für Arbeit. Berufsorientierung beinhaltet die umfassende Unterrichtung Jugendlicher über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt (§ 33, S. 2 SGB III).

Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung, zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche und zu Leistungen der Arbeitsförderung. Sie erstreckt sich auch auf die Unterrichtung und Beratung zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind (§ 30 SGB III).

Gemäß § 35 SGB III hat die Agentur für Arbeit Ausbildungssuchenden Ausbildungsvermittlung anzubieten. Durch die Ausbildungsvermittlung sollen Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende erhalten. Deshalb sind dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung im Rechtskreis SGB III sind gekennzeichnet von der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme.

SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erbracht. Sie können auch als Hilfe zur Erziehung nach 27 Abs. 3 SGB VIII und als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SGB VIII (Jugendberufshilfe) gewährt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist gegenüber Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III nachrangig.

Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Optimierung von Investitionen zum Erhalt und/oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist eines der zentralen kommunalen Themen der Wirtschaftsförderung.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Beratung bei Existenzgründungen
- Ansprechpartner für gewerbliche Ansiedlungen/Vermietungen
- Verwaltungslotse (z. B. bei bauplanungsrechtlichen Verfahren)
- Infostelle für diverse bezirkliche Gewerbedaten
- Fördermittelberatungen
- Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerberäumen
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen
- Kontaktvermittlung für Unternehmen zu Behörden und Institutionen
- Kontaktvermittlung in der Verwaltung
- Beteiligung bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete und der entsprechenden Infrastruktur

- Informationsaustausch mit der Wirtschaft für Unternehmer, Investoren und alle Interessierten
- Unterstützung und Begleitung bei Ansiedlungsvorhaben
- Netzwerkschaffung und Ansprechpartner für Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Gewerbevereine, über- und untergeordnete Behörden, Fachabteilungen des Bezirksamtes, Kreditinstitute und viele anderen

Aufgaben der Schulen

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322)

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern, bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.